

1. **Allgemeines**
Die Leistungen der SKS fallen unter die Bestimmungen des Maklervertrags (Art. 412ff, OR).
- 1.1. **Art des Geschäfts**
Die SKS übt ihre Tätigkeit aus als berufliche Arbeitsvermittlungsstelle gemäss Art. 3, Abs. 4 des Bundesgesetzes über die Arbeitsvermittlung und den Personalverleih AVG vom 6.10.1989: Vermittlung von Stellen bzw. Arbeitskräften beiderlei Geschlechts im kaufmännischen und administrativen Bereich. Dieser umfasst die Handels- und Büroangestellten, das technisch-kaufmännische Personal, das Verkaufspersonal im Innen- und Aussendienst. Angehörige ähnlicher Berufe sowie den auszubildenden oder in Ausbildung stehenden Berufsnachwuchses.
- 1.2. **Personalvermittlung/-selektion**
Die SKS überprüft vorhandene und neu eingehende Bewerbungen auf die Vakanz hin und trifft eine Vorauswahl. Geeignete Bewerbungen werden dem Auftraggeber laufend und bis zur Aufhebung des Vermittlungsauftrages zugestellt.
2. **Vertragsabschluss**
 - 2.1. **Zustandekommen eines Vermittlungsauftrages**
 - a) durch Erteilung eines Auftrages
 - b) durch Try & Hire

Der Auftraggeber hat die Möglichkeit, einen über die SKS-Temporär im Einsatz befindlichen Angestellten in ein Arbeitsverhältnis gemäss OR Art. 319 ff. zu übernehmen. Die Uebernahmebedingungen richten sich nach Art. 22, Abs. 4 AVG
 - 2.2. **Bewerbungsunterlagen**
Der Auftraggeber verpflichtet sich, ihm zugestellte Bewerbungsunterlagen äusserst vertraulich zu behandeln. Für die inhaltliche Richtigkeit der von den Bewerbern zur Verfügung gestellten Unterlagen (ausgefüllte Personalbogen, Zeugniskopien, Fotos usw.) kann die SKS keine Haftung übernehmen. Sämtliche dem Auftraggeber zugestellten Bewerbungsunterlagen bleiben, bis zum allfälligen Vertragsabschluss, Eigentum der SKS. Sie dürfen weder kopiert, noch Dritten zugänglich gemacht werden. Findet der Bewerber beim Auftraggeber kein Interesse, sind sämtliche Unterlagen an die SKS zurückzusenden.
 - 2.3. **Vorbehalt der Zwischenvermittlung**
Der SKS bleibt es bis zur rechtsgültigen Vermittlung des Bewerbers frei, die Bewerbungsunterlagen an Dritte zu unterbreiten.
 - 2.4. **Aufhebung eines Vermittlungsauftrages**
Vermittlungsaufträge gelten in der Regel während 6 Monaten, können aber jederzeit widerrufen werden. Wird eine Bewerbung oder eine Vakanz nach eingeleiteten Verhandlungen zurückgezogen und führen diese jedoch innert Jahresfrist zur Anstellung, so gilt diese als durch Vermittlung der SKS zustande gekommen, auch wenn es eine andere als die ursprünglich vorgesehene Stelle betrifft.
3. **Gebühren**
 - 3.1. **Vermittlungsgebühr Personalvermittlung/-selektion**
Die Dienstleistung der SKS basiert auf dem Prinzip einer erfolgreichen Vermittlung. Ein Vermittlungshonorar ist zu entrichten, sobald ein rechtsgültig abgeschlossener Anstellungsvertrag mit einem durch die SKS vorgeschlagenen Bewerber zustande gekommen ist und dieser die Stelle angetreten hat; dies in allen Fällen, in denen die SKS beauftragt wer oder in irgendeiner Weise zur Erreichung des Zieles beigetragen hat. Grundlage zur Berechnung des Vermittlungshonorars ist der mit dem Angestellten abgemachte Brutto-Jahreslohn. Bilden Provisionen und andere Leistungen einen erheblichen Bestandteil des vereinbarten Gehaltes, wird das Honorar gemäss spezieller Abmachung berechnet.
Bei Erteilung eines Mandatsauftrages wird eine Aufwandsentschädigung fällig, welche im Erfolgsfall dem – Vermittlungshonorar angerechnet werden kann.
- 3.2. **Kosten für zusätzliche Dienstleistungen**
Der Auftraggeber kann der SKS den Auftrag erteilen, den geeigneten Bewerber auf dem Inseratenweg oder durch Aufgabe einer Kurzanzeige in einem SKS-Sammelinsert zu suchen. In diesem Fall ist der Insertions-Auftrag bindend, sobald der Entwurf des Inserates vom Kunden akzeptiert und bei der gewählten Zeitungsredaktion abgegeben wurde.
Dem Auftraggeber werden die Kosten für von ihm in Auftrag gegebene Inserate/Kurzannoncen gesondert verrechnet. Kommt eine Vermittlung aufgrund eines solchen Inserates zustande, wird zudem die Vermittlungsgebühr gemäss Par. 3.1. fällig. Zusätzliche, vom Auftraggeber gewünschte Dienstleistungen, wie graphologische Gutachten und andere Sonderleistungen sowie die genannten Aufträge für Inserate sind auch dann zu belasten, wenn keine Vermittlung zustande gekommen ist.
4. **Anstellung**
Kommt die Anstellung einer durch die SKS vorgeschlagenen Person zustande, verpflichtet sich der Auftraggeber, der SKS unter Angabe des vereinbarten ersten Brutto-Jahresgehaltes umgehend Meldung zu erstatten. Diese Meldung - zusammen mit den von der vermittelten Person erhaltenen Angaben - bildet die Berechnungsgrundlage für die Vermittlungsgebühr.
5. **Arbeitsaufnahme der**
Nimmt der vermittelte Angestellte aus irgendwelchen Gründen die Arbeit nicht auf, so kann die SKS für allfällige daraus entstehende Schäden oder Zusatzaufwendungen nicht haftbar gemacht werden.
6. **Rückvergütung**
Bei Austritt des vermittelten Angestellten innerhalb der ersten drei Monate seit Antritt der Stelle gewährt die SKS dem Auftraggeber eine Rückvergütung auf das Vermittlungshonorar. Diese ist abgestuft nach der Dauer des Arbeitsverhältnisses und wird auf den Auftragsformularen mitgeteilt.
7. **Zahlungsbedingungen**
Das Vermittlungshonorar wird mit dem Stellenantritt fällig und ist innerhalb von 30 Tagen zu begleichen. Fakturen für Aufwandsentschädigungen, Inserate, Reise- und andere Spesen werden bei Erhalt der Rechnung fällig. Die Zahlungsfrist ab Fälligkeit beträgt 10 Tage.
8. **Verzug des Auftraggebers**
Werden vereinbarte Zahlungen nicht bis spätestens 30 Tage nach Fälligkeit geleistet, wird von diesem Tag an, nach vorheriger Verzugsmeldung, ein Verzugszins von 5 % in Rechnung gestellt.
9. **Anwendbares Recht**
Die abgeschlossenen Verträge unterstehen dem schweizerischen Recht.
10. **Erfüllungsort und Gerichtsstand**
Für sämtliche Verpflichtungen aus abgeschlossenen Verträgen gilt als Erfüllungsort und Gerichtsstand Zürich.